



## BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222  
BESCHLUSS-NR. 2023-219  
IDG-STATUS zeitlich befristet nicht öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**  
**04.09** **Schutzmassnahmen**

BETRIFFT **Kommunale Naturschutzobjekte;  
Festsetzung Inventar kommunaler Naturschutzobjekte**

---

## AUSGANGSLAGE

Die Stadt Illnau-Effretikon verfügt seit dem Zusammenschluss im Jahr 2016 mit der ehemaligen politischen Gemeinde Kyburg über zwei Inventare zu Naturwerten. Die beiden bestehenden Inventare wurden in Illnau-Effretikon am 8. September 2011 und in Kyburg am 29. September 1986 festgesetzt. Zusätzlich waren einzelne Objekte in der bisherigen Bau- und Zonenordnung (BZO) erfasst. Sie umfassen auf dem zusammengelegten Stadtgebiet insgesamt knapp 300 Objekte von kommunaler Bedeutung, die aber nicht nach einheitlichen Kriterien erhoben wurden.

Im Rahmen des Schwerpunktprogrammes 2018 – 2022 hat sich der Stadtrat das Ziel gesetzt, die Artenvielfalt in der Stadt zu erhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, damit diese wieder gesteigert werden kann.

Der Stadtrat genehmigte an seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 die Überarbeitung des Inventars der Naturwerte (SRB-Nr. 2020-101). Die Arbeiten wurden an das dafür spezialisierte Unternehmen Versaplan GmbH, Zürich, vergeben.

Das überarbeitete Inventar wurde vom Stadtrat am 30. Juni 2022 zur Kenntnis genommen (SRB-Nr. 2022-133) und bewusst noch nicht festgesetzt. Stattdessen bekam der Leiter Naturschutz den Auftrag, die betroffenen Grundeigentümer zu informieren und bei Objekten, die neu ins Inventar aufgenommen werden sollen oder als wertvoller als bisher eingeschätzt werden, jeweils ein Gespräch anzubieten respektive zu suchen. Diese Information und die Gespräche sind inzwischen erfolgt.

## ÜBERARBEITUNG DES INVENTARS

Die Überarbeitung des Inventars erfolgte mit Feldarbeiten von April bis Juli 2021 mit folgendem Ziel und folgender Methodik:

### ZIEL

Die Stadt Illnau-Effretikon verfügt über ein einheitliches und aktuelles Inventar, das als Grundlage für weitere Arbeiten und Massnahmen des Naturschutzes dient (angepasste Pflege der Schutzgebiete, Abgeltung der Pflegearbeiten, Aufwertungsmassnahmen usw.).



### **BESCHLUSS**

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2023-219

#### METHODE

Die beiden bestehenden Inventare wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Kriterien erstellt. In einem ersten Schritt galt es deshalb, die Kriterien zur Ausscheidung und Kategorisierung «aus Sicht Naturschutz wertvoller Objekte» zu prüfen und zu vereinheitlichen. Dies erfolgte mit Einbezug von Vertretern der Landwirtschaft.

#### ÜBERPRÜFUNG UND BEURTEILUNG DER OBJEKTE

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Objekte im Feld überprüft. Im Fokus standen dabei Objekte, die es aufgrund der Vereinheitlichung der Kriterien 2021 neu ins Inventar aufzunehmen galt oder solche, die aus dem Inventar zu entlassen sind. Bei neuen Objekten, welche beispielsweise seit der letzten Inventarisierung durch Aufwertungsmassnahmen neu entstanden sind, wurden detaillierte Abklärungen und Erfassungen der wichtigsten Pflanzenarten durchgeführt.

Die Inventar-Objekte aus den bestehenden Inventaren wurden mit Kurzkontrollen auf ihren Zustand und die Gültigkeit der Informationen auf den Inventarobjektblättern überprüft. Auf systematische Artenerhebungen wurde verzichtet.

#### GESPRÄCHE MIT GRUNDEIGENTÜMERINNEN UND -EIGENTÜMERN

Alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer von Inventarobjekten, welche entweder neu erfasst wurden oder gemäss Neubeurteilung in ihrem Naturwert anders eingestuft wurden, sind im Februar 2023 schriftlich darüber informiert worden. Grundeigentümerschaften mit als «sehr wertvoll» eingestuften Objekten wurden gebeten, mit dem Leiter Naturschutz in Kontakt zu treten.

Im Laufe der Gespräche wurde klar, dass bei vielen Eigentümerinnen und Eigentümer Unklarheiten zwischen der Unterscheidung von Inventar und Schutzverordnung besteht. Aus diesem Grund wurde entschieden, das (rein behördenverbindliche) Inventar zuerst festzusetzen und zeitlich nachgelagert erst in einem zweiten Schritt die Schutzverordnung anzupassen.

Während der letzten Festsetzung der Schutzverordnung (2011) wurden Naturobjekte der Klassierung «sehr wertvoll» automatisch in die Schutzverordnung aufgenommen. Da in der neu festzusetzenden Schutzverordnung dieser «Automatismus» nicht mehr vorgesehen ist, scheint es wichtig, die Grundsätze der neuen Schutzverordnung bereits mit der Festsetzung des Naturinventars zu kommunizieren. Die Schutzverordnung soll danach mit diesen Grundsätzen erarbeitet und dem Stadtrat separat beantragt werden.

Im Rahmen der Besprechungen sind gegenüber dem Entwurf des Inventars, das der Stadtrat am 30. Juni 2022 zur Kenntnis nahm, noch drei weitere Objekte hinzugekommen.

#### AUFNAHME DER IN DER BZO ERFASSTEN OBJEKTE

Objekte, welche in der bisherigen Bau- und Zonenordnung (BZO) als Naturwerte erfasst waren, verfügen in erster Linie über eine spezielle städtebauliche, raumbildende Funktion. Rein aus Sicht ihres ökologischen Wertes würden sie zum Teil das Kriterium eines Naturschutz-Inventarobjektes nicht erfüllen. Gewisse Objekte waren sowohl in der BZO als auch in der Schutzverordnung enthalten. Im Rahmen der Arbeiten zur Gesamtrevision der BZO wurde beschlossen, diese Objekte nicht mehr in der BZO gesondert zu führen, sondern als Vereinfachung aller relevanten Objekte in die neue Schutzverordnung aufzunehmen.



### **BESCHLUSS**

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2023-219

Deshalb wird beim Naturinventar ein weiteres Kriterium der «städtebaulichen Relevanz» hinzugefügt. Die Verantwortung für das Naturinventar liegt beim Bereich Naturschutz und wird vom Stadtrat festgesetzt. Die Baubehörde sowie die Stadtplanerin sollen aber bei der Beurteilung der städtebaulichen Relevanz als beratendes Gremium vor der Festsetzung der Schutzverordnung beigezogen werden.

#### WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER INVENTARÜBERARBEITUNG UND –ZUSAMMENFÜHRUNG

Die bisher gültigen Inventare umfassten in Illnau-Effretikon 230 Objekte, in Kyburg mehr als 40 (diese Zahl kann nicht genau beziffert werden, da im ehemaligen Gemeindegebiet von Kyburg ein Pauschalschutz für Obstgärten verfügt war). Das neue Inventar 2023 führt insgesamt 344 Objekte auf.

85 Objekte wurden neu ins Inventar aufgenommen, 22 Objekte fanden keinen Eingang mehr ins Inventar; 8 davon wurden bereits zwischen 2012 und 2018 aus dem Inventar entlassen. Zur Aufnahme neuer Objekte kam es mehrheitlich aufgrund der Angleichung der Aufnahmekriterien (16 neue Hecken in Illnau-Effretikon und 15 neue Einzelbäume in Kyburg) oder durch die zwischenzeitlich erfolgte Aufwertung von Wiesen im Rahmen des landwirtschaftlichen Vernetzungsprojektes (23 neue Wiesen in Illnau-Effretikon und 6 neue Wiesen in Kyburg). Von den 85 neuen Objekten sind 36 als «sehr wertvoll» eingestuft und werden im Rahmen der Arbeiten zur Festsetzung der Schutzverordnung für eine Aufnahme geprüft, jedoch nicht mehr «automatisch» in die Schutzverordnung aufgenommen.

Die vollständige Dokumentation «Inventar lokale Naturschutzobjekte» datiert vom 29. September 2023.

#### **ANTRÄGE PRIVATER ZUR NICHTAUFNAHME INS INVENTAR**

Vier Grundeigentümer haben mit Schreiben an den Stadtrat einen Antrag zur Nichtaufnahme ihres Grundeigentums ins Naturinventar gestellt. Es betrifft dies folgende Objekte:

- Einzelbaum Nr. E22
- Struktureiches Objekt Nr. E249
- Struktureiches Objekt Nr. E248
- Wiese Nr. E229

#### **EINSCHÄTZUNG STEUERGRUPPE NATURSCHUTZ**

Es ist wichtig, dass in der Erwägung der Einwände klar zwischen der Festsetzung der Schutzverordnung und der Festsetzung des Naturinventars unterschieden wird.

Das Naturinventar ist rein behördenverbindlich. Es handelt sich um eine Feststellung der Stadt, dass an einem Ort ein gewisser Naturwert vorhanden ist. Das Inventar ist jedoch nicht eigentümerverbindlich. Dementsprechend darf eine Grundbesitzerin bzw. ein Grundbesitzer ein Objekt im Naturinventar nach eigenem Ermessen verändern, sofern sie bzw. er für diese Veränderung keine behördliche Bewilligung benötigt (z.B. bei grösseren Terrainveränderungen). Dies ist bei Naturobjekten selten der Fall.

Wenn die Stadt ein Objekt verbindlich erhalten möchte, muss dieses Objekt in die Schutzverordnung aufgenommen und eigentümerverbindlich geschützt werden. Es ist deshalb wichtig, die beiden Schritte Inventarfestsetzung (rein behördenverbindlich) sowie Festsetzung der Schutzverordnung (eigentümerverbindlich) zu unterscheiden.



### **BESCHLUSS**

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2023-219

#### **STELLUNGNAHME STADTRAT ZUR PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE VON SIMON BINDER, SVP, UND MITUNTERZEICHNENDEN (SRB-NR. 2023-120)**

In der Beantwortung vom 25. Mai 2023 der parlamentarischen Anfrage von Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnenden betreffend «Transparenz und Mitspracherecht bei der Überarbeitung des Inventars kommunaler Naturschutzobjekte» (SRB-Nr. 2023-120) hat der Stadtrat in seiner Antwort auf die Frage 11 folgendes Prinzip zur Festsetzung der Schutzverordnung festgehalten:

«Neue, sehr wertvolle Objekte im Landwirtschaftsland, welche die Bewirtschaftenden oder Grundeigentümerschaften seit der letzten Festsetzung des Naturinventars im Jahr 2012 neu angelegt haben, sollen nur auf freiwilliger Basis in die Schutzverordnung aufgenommen werden.»

#### **EINZELBAUM NR. E22**

Der Einwand der Grundeigentümer bezieht sich auf eine Aufnahme des Objektes in die Schutzverordnung. Einwände zur Aufnahme ins Inventar wurden nicht vorgebracht.

#### **EMPFEHLUNG:**

Das Objekt E22 wird ins Naturinventar aufgenommen. Die Steuergruppe Naturschutz empfiehlt, das Objekt E22 nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.

#### **STRUKTUREICHES OBJEKT NR. E249**

Die Grundeigentümer argumentieren, dass die schriftliche Information einer Unterschutzstellung gleichkommt und dass das Objekt ohnehin nicht gefährdet sei, da es im Rahmen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Verträge so weiter bewirtschaftet würde. Deshalb sei eine Aufnahme ins Inventar nicht nötig.

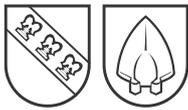
Wahrscheinlich könnte das Informationsschreiben als schriftliche Mitteilung gemäss § 209 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) ausgelegt werden. Seitens Stadt wurde jedoch mehrfach mündlich und schriftlich mitgeteilt, dass dieses Schreiben rein der Transparenz dient und über keine eigentümerverbindliche Wirkung verfügt.

Beim Objekt E249 handelt es sich um eine südexponierte extensive Wiese mit Hecken und alten Obstbäumen. Zudem gibt es Fundmeldungen der Gemeinen Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*), eine Art der Roten Liste mit dem Status VU (verletzlich). Dies würde gar eine Unterschutzstellung in übergeordnetem Interesse rechtfertigen. Aufgrund der Grösse des Objekts und da diese Fläche nicht direkt gefährdet ist, wird darauf verzichtet, dieses Objekt für die Schutzverordnung vorzuschlagen.

Die Fläche ist seit 2013 im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktzahlungsverordnung angemeldet als extensive Wiese. Die Mindestvertragsdauer beträgt acht Jahre und kann demnach jederzeit einseitig aufgelöst werden. Die Fläche ist auch angemeldet beim Vernetzungsprojekt. Auch dieser Vertrag läuft Ende 2023 aus. Eine Verlängerung ist für maximal 2 weitere Jahre möglich, bis klar ist, wie es mit der Agrarpolitik des Bundes weitergeht. Demnach ist der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht gesichert.

#### **EMPFEHLUNG:**

Das Objekt E249 wird ins Naturinventar aufgenommen. Die Fläche ist nicht direkt gefährdet. Das Vorkommen einer «verletzlichen» Art der roten Liste unterstreicht jedoch eine besondere Sorgfaltspflicht. Bei grossen Veränderungen an der Fläche sind die Behörden verpflichtet, sicher zu stellen, dass angemessener Ersatz geleistet wird. Aufgrund der Grösse und der Lage dieses Objektes reicht aber ein behördenverbindlicher Schutz mit Aufnahme ins Inventar. Die Steuergruppe Naturschutz empfiehlt, das Objekt nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.



### **BESCHLUSS**

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2023-219

#### **STRUKTUREICHES OBJEKT NR. E248**

Die Grundeigentümerin deutet eine Aufnahme ins Inventar und die schriftliche Kommunikation als eine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung und wünscht deshalb ebenfalls keine Aufnahme ihrer Fläche ins Naturinventar.

#### **EMPFEHLUNG**

Das Objekt E248 wird ins Naturinventar aufgenommen, da eine Aufnahme des Objektes im Naturinventar keine eigentümerverbindlichen Konsequenzen hat (siehe auch vorstehende Begründung beim Objekt E249). Die Steuergruppe Naturschutz empfiehlt, das Objekt nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.

#### **WIESE NR. E229**

Der Grundeigentümer sieht sich in der Nutzung seiner Parzellen (Kat. Nr. IE5629 und IE5630) durch eine Aufnahme ins Inventar eingeschränkt. Er fürchtet, dass er die Fläche nicht mehr als Weidefläche für seine Alpakas nutzen darf. Zudem plant er eine Hofverlegung auf die Fläche IE5629, welche seiner Ansicht nach durch eine Aufnahme im Inventar nicht mehr möglich sein würde.

Die Nutzung der Fläche als Alpaka-Weide ist bei einer Aufnahme ins Inventar weiterhin möglich. Eine Umnutzung einer Weide (z.B. von extensiver Wiese zu Weide) macht keine Bewilligung der Behörden erforderlich. Diese Umnutzung könnte nur mit einer eigentümerverbindlichen Anordnung verhindert werden (z.B. mit einer Aufnahme des Objekts in die Schutzverordnung). Dies ist aber nicht vorgesehen.

Eine andere Situation stellt das Vorhaben der Hofverlegung dar. Aufgrund des Eintrages im Naturinventar müssen die Behörden hier eine «Güterabwägung» treffen. Die Fläche ist zwar «wertvoll», aber nicht zwingend standortgebunden. Im Falle einer Hofverlegung gilt es zu prüfen, inwiefern ein Ersatz für den ökologischen Wert geschaffen werden müsste. Das sollte aber in Anbetracht der vielen bereits vorhandenen Naturwerten im näheren Umfeld kein grosses Hindernis darstellen. Somit wäre die Hofverlegung (aus Sicht Naturschutz) weiterhin möglich.

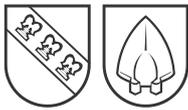
#### **EMPFEHLUNG:**

Im Rahmen des Neubaus des Hühnerstalles wurden mit den entsprechenden Bewilligungen in der Umgebung des Objektes E229 bereits verschiedene ökologische Aufwertungsmassnahmen gefordert (Objekte E187, E188 sowie Aufwertung Hüenerbach). Eine Eintragung des Objektes E229 im Naturinventar ist rein behördenverbindlich und bewirkt keine Einschränkungen auf den Eigentümer. Die allfällige Hofverlegung kann aus Sicht Naturschutz trotzdem ermöglicht werden. Im Inventar soll der ökologische Wert der Fläche festgehalten werden. Die Steuergruppe Naturschutz empfiehlt, das Objekt nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.

#### **KOMMUNIKATION**

Die Festsetzung des Naturinventars wird nicht jeder Grundeigentümerin oder jedem Grundeigentümer separat kommuniziert, da das Naturinventar rein behördenverbindlich ist und in der Regel die Nutzung nicht beeinflusst. Im Rahmen der Berichterstattung über die Geschäfte des Stadtrates wird jedoch über die Festsetzung informiert und darauf hingewiesen, dass das aktuelle Inventar elektronisch im WebGis oder physisch im Stadthaus eingesehen werden kann. Bis dahin ist dieser Beschluss als zeitlich befristet nicht öffentlich zu deklarieren.

Nach der Festsetzung des Naturinventars wird die Erneuerung der Schutzverordnung angegangen und die betreffenden Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden direkt angesprochen, sofern die Gespräche nicht bereits stattgefunden haben.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2023-219

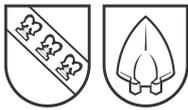
### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

#### BESCHLIESST:

1. Das überarbeitete kommunale Naturinventar, datiert 29. September 2023, wird behördenverbindlich festgesetzt.
2. Folgende Objekte werden aus dem Inventar entlassen:

– E12	Usterstrasse 43	Illnau	Einzelbaum
– E50	Kindergarten Schlimperg	Effretikon	Einzelbaum
– E125b	Chlausacher	Billikon	Wiese
– E134	Halden	Ottikon	Wiese
– E152c	Kemptalstrasse 12+16	Illnau	Hecken und Feldgehölze
– E157	Hagenstrasse, Grund	Illnau	Einzelbaum
– E164	Arendingen, Im Zwei	Im Zwei	Einzelbaum
– E170	Oberhalb Effretikonerstr.	Illnau	Einzelbaum
– K102	Löli, südl. Ettenhusen	Kyburg	Landschaft
– Div.	alle Obstgärten in Kyburg	Kyburg	Obstgarten
– E28a	Luckhauserstr. 1	Luckhusen	Einzelbaum (Bereits 2013 entlassen)
– E30a	Luckhauserstr. 3	Luckhusen	Einzelbaum (Bereits 2013 entlassen)
– E62	Im Wattbuck 5	Effretikon	Einzelbaum (Bereits 2013 entlassen)
– E107	Espelestrasse 23/25	Illnau	Einzelbaum (Bereits 2016 entlassen)
– E112a	Oberacher	Horben	Einzelbaum (Bereits 2013 entlassen)
– E112b	Oberacher	Horben	Einzelbaum (Bereits 2013 entlassen)
– E114	Horben	Horben	Einzelbaum (Bereits 2013 entlassen)
– E116a	Brästberg	Horben	Trockene Wiese (Bereits 2013 entlassen)
– E100	Mülizenriet	Effretikon	Feuchtgebiet (übergeordnet geschützt)
– K54	Buckacher	Kyburg	Hecken und Feldgehölze (übergeordnet geschützt)
– K112	Tannhölzli	Billikon	Hecken und Feldgehölze (übergeordnet geschützt)
– K113	Jagdhütte	Brünggen	Hecken und Feldgehölze (übergeordnet geschützt)
3. Der Bereich Naturschutz wird mit der Ausarbeitung der Schutzverordnung beauftragt.
4. Neue Objekte, die als «sehr wertvoll» eingestuft sind, werden nicht automatisch in die Schutzverordnung aufgenommen. Es erfolgt eine objektspezifische Beurteilung gemäss den Grundsätzen, welche in der Beantwortung der Anfrage Simon Binder betreffend «Transparenz und Mitspracherecht bei der Überarbeitung des Inventars kommunaler Naturschutzobjekte» (25. Mai 2023, SRB-Nr. 2023-120) festgehalten wurden.
5. Die Objekte Nrn. E22, E229, E248 und E249 sind nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2023-219

6. Objekte in der Landwirtschaftszone, die mit diesem Beschluss neu im Inventar aufgenommen werden, sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundeigentümerschaft in die Schutzverordnung aufzunehmen.
7. Die Abteilung Tiefbau wird mit der Aktualisierung und Veröffentlichung des Inventars im öffentlichen WebGis sowie der physischen Auflage im Stadthaus beauftragt. Bis dahin wird dieser Beschluss als zeitlich befristet nicht öffentlich deklariert.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Hochbau
  - b. Abteilung Tiefbau
  - c. Stadtschreiber

### Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi  
Stadtpräsident



Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 30.10.2023